



Garantiebedingungen für LED Komponenten in INTERIOR und EXTERIOR Leuchten

Die Selux Aktiengesellschaft, Motzener Str. 34, 12277 Berlin [im folgenden kurz „Selux“], gewährt dem Endkunden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen folgende Garantieleistungen:

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Diese Garantie gilt für Produkte, die unter der Marke Selux weltweit verkauft und installiert wurden und nach dem 1. April 2012 gekauft wurden.
- 1.2. Diese Garantie gilt nur für gewerbsmäßigen Gebrauch und öffentliche Einrichtungen, wie zum Beispiel juristische Personen oder Gemeinde und Städte, aber nicht für Privatkunden gemäß §13 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 1.3. LED Retrofit Leuchten sind von dieser Garantie ausgenommen.

2. Garantiefall

- 2.1. Selux garantiert dem Endkunden, dass diese gekauften Selux Produkte (LED-Module, LED-Konverter (Betriebsgeräte) und weitere LED-Komponenten) [im folgenden kurz „Produkte“], die in Selux Leuchten eingebaut sind, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Kaufdatum [im folgenden kurz „Garantiezeitraum“] keine nennenswerten Material-, Konstruktions- und Fabrikationsfehler [im folgenden kurz „Fehler“] aufweisen.
- 2.2. Für Exterior Produkte die unter extremen Umweltbedingungen betrieben werden gilt ein verkürzter Garantiezeitraum von 2 Jahren.
- 2.3. Der Ausfall einzelner oder mehrerer LEDs auf LED Modulen, speziell auch auf Linearplatinen, stellt keinen Fehler dar, sofern die Funktion der gesamten Baugruppe nicht nennenswert beeinträchtigt ist und eine bestimmte, unvermeidbare Nennausfallrate unterschritten wird. Ein Lichtstromrückgang durch Verschmutzung der Leuchte ist nicht durch die Garantie umfasst.
- 2.4. Als nennenswerter Fehler gilt ein Überschreiten der Nennausfallrate von 0,2% pro 1.000 Betriebsstunden der Produkte. Die Garantie bezieht sich ausschließlich auf die Mortalität elektronischer Betriebsgeräte und LED Baugruppen, und nicht auf Einstellungen bzw. Parametrierungen oder unbefugte Zugriffe Dritter an Anlagen, die sich aufgrund von Verschleiß, Ermüdung oder Verschmutzungen verändern.
- 2.5. Ein Lichtstromrückgang der LED Module bis zu einem Wert von 0,6% pro 1.000 Betriebsstunden ist normal und deshalb kein Grund für die Inanspruchnahme der Garantie. (Entspricht: L70 bei 80 000 Betriebsstunden) Lichtstrom und Leistung neuer LED Module können eine Toleranz von +/-10% aufweisen. Eine Farbverschiebung der LED Module über die Lebensdauer ist in der Herstellergarantie nicht enthalten.
- 2.6. Die Anzahl der Betriebsstunden wird durch den Kunden durch die Multiplikation eine durchschnittlichen, täglichen Brenndauer basierend einem Gebrauchsprotokoll des Kunden (Selux hat das Recht zur Einsicht dieser Aufzeichnungen, die durch Stromrechnungen oder andere Dokumenten wenn nötig nachgewiesen werden) mit der Anzahl der vergangenen Tage seit Inbetriebnahme der betroffenen Leuchte. Selux muss die Nennausfallrate durch technische Messungen nachweisen.

3. Voraussetzungen zum Eintreten des Garantiefalles

- 3.1. Die Garantie kann nicht für Ausfälle, die der Kunde selbst herbeigeführt hat herangezogen werden, wie unsachgemäße Nutzung, Nichtbeachtung der Montage- und Gebrauchsanweisung oder andere Vorfälle wie Naturkatastrophen oder Beschädigungen durch Dritte.
- 3.2. Voraussetzung für die Garantie ist insbesondere, dass die Leuchten in Übereinstimmung mit den vom Hersteller vorgegebenen Bedingungen, wie z.B. Strom, Spannung, zulässiger Temperatur, Feuchtigkeit, Kontakt mit aggressiven Flüssigkeiten und/oder Gasen, elektrostatischer Ladung (ESD) und Blitzeinschlag sowie den zugrundeliegenden Normen und den geltenden Vorschriften, wie z.B. Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EWG, EMV-Richtlinie 2004/108/EG und EN 60 598 betrieben werden. Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal 4000 Betriebsstunden pro Jahr (bei EXTERIOR Leuchten gilt maximal eine Schaltung pro Tag). Die zugrunde liegenden Normen und geltenden Vorschriften wie die Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EWG, die EMV-Richtlinie 2004/108/EG und die Norm EN 60598 sind anzuwenden. Feuchtigkeit, Kontakt mit aggressiven Flüssigkeiten und/oder Gasen, LED-Schäden durch elektrostatische Aufladungen (ESD) und Blitzeinschläge fallen nicht unter die Garantie.
- 3.3. Mit Ausnahme der unter 3.1. genannten Gründe bestehen die Ansprüche auf die Garantieleistung nur, wenn
· das Produkt spätestens drei Monate nach Kauf und Inbetriebnahme bei Selux unter www.selux.com/warranty registriert wird,



Garantiebedingungen für LED Komponenten in INTERIOR und EXTERIOR Leuchten

- das Produkt in Übereinstimmung mit den Produktinformationen und Anwendungshinweisen bestimmungsgemäß verwendet, fachmännisch installiert und betrieben wird,
- eine Meldung zur Installation von Exterior Leuchten in küstennahen Gebieten und über extreme Umweltbedingungen vorliegt (dies reduziert die Garantiezeit),
- an dem Produkt keine Änderungen oder Instandsetzungen ohne vorherige schriftliche Freigabe von Selux vorgenommen werden,
- das Produkt keinen mechanischen Belastungen ausgesetzt wird, die über den bestimmungsgemäßen Gebrauch hinausgehen,
- die gemäß Montage- und Betriebsanleitung notwendigen Wartungsarbeiten vorgenommen wurden und deren Ausführung dokumentiert worden ist,
- die Grenzwerte für Umgebungstemperaturen und Netzspannung (gem. EN60598, Montageanleitung) nachweislich (durch entsprechende Dokumentation) nicht überschritten wurden,
- durch ein Betriebsprotokoll die Betriebszeiten (und Schaltungen bei Exterior Leuchten) ersichtlich sind.

3.4. Der Kunde trägt die Pflicht zur Prüfung aller Voraussetzungen zum Eintreten des Garantiefalls, insbesondere die ordnungsgemäße Installation und der ordnungsgemäße Gebrauch der Leuchte. Zum Nachweis der Betriebsstunden gilt der Abschnitt **2.6.** dieser Garantiebedingungen.

4. Garantieleistungen

4.1. Selux behält sich vor, den Fehler nach eigenem Ermessen zu beheben, d.h. die Produkte zu reparieren, gleiche oder gleichwertige Ersatzprodukte zu liefern oder im Falle der Unmöglichkeit einer Nachlieferung dem Kunden den Preis der defekten Produkte zu erstatten.

4.2. Es ist Selux freigestellt, die LED-Komponenten entweder an einem ihrer Standorte oder am Ort des Kunden zu begutachten, zu reparieren und/oder zu ersetzen.

4.3. Kommt es im Rahmen der Garantie zu einem Ersatz von Produkten oder werden im Zuge der Reparaturmaßnahmen sonstige Ersatzteile verwendet, können dafür neue oder „wiederverwertete Materialien“ eingesetzt werden. Die Ersatzprodukte können dabei geringfügig bezüglich der technischen Daten, Design und Abmessungen vom ursprünglichen Produkt abweichen. Beim Ersatz von LED-Modulen kann es dabei wegen nutzungsbedingter Veränderung des Lichtstroms von betriebenen LED-Modulen und im Zuge des technischen Fortschritts zu Abweichungen in den Lichteigenschaften kommen. „Wiederverwertete Materialien“ sind Teile oder Produkte, die gebraucht oder überholt und nicht neu sind und eine Gleichwertigkeit hinsichtlich der Leistung, Zuverlässigkeit und Funktionalität gegenüber neuen Produkten oder Teilen aufweisen.

4.4. Über diese Herstellergarantie hinaus übernimmt Selux keine vertragliche Haftung. Insbesondere vertragliche Ansprüche auf Schadensersatz gegen Selux sind ausgeschlossen.

4.5. Die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte des Endkunden gegenüber seinem Verkäufer bestehen unverändert neben dieser Herstellergarantie fort.

5. Geltendmachung des Garantieanspruchs

Der Garantieanspruch ist unmittelbar nach Auftreten eines Defekts, jedoch spätestens nach 14 Tagen unter Angabe der Registrierungsnummer per E-Mail an folgende Adresse service@selux.de mitzuteilen. Auf Nachfrage ist die Originalrechnung mit Kaufdatum vorzulegen. Selux behält sich vor, die Garantieleistung zu verweigern, wenn die Originalrechnung nicht vorgelegt werden kann.

6. Schlussbestimmung

6.1. Wird ein Gewährleistungsanspruch eingereicht und bei der Inspektion des Produkts durch Selux festgestellt, dass das Produkt nicht defekt ist oder dass die Gewährleistungsdeckung wegen eines der in Ziffer 3 genannten Gründe nicht gilt, ist Selux berechtigt, die Erstattung der im Rahmen der Inspektion angefallenen Kosten zur Feststellung der Fehlerursache vom Endkunden zu verlangen.

6.2. Die von Selux in einem Gewährleistungsfall ersetzten Komponenten oder Produkte werden Eigentum von Selux.

6.3. Die im Garantiefall von Selux ersetzten LED-Komponenten oder Produkte gehen in das Eigentum von Selux über.

6.4. Die mit der Garantieleistung anfallenden Nebenkosten, wie z.B. die Demontage und Neumontage von LED Modulen, Hebeeinrichtungen und Rüstungen, Versandkosten fehlerhafter Leuchten bzw. Einzelteilen, Fahr- und Wegezeiten gehen zu Lasten des Kunden. Andere Folgekosten, welche z.B. durch den Ausfall der Installation verursacht werden, oder sonstige Schäden sowie Folgeschäden sind von dieser Garantie nicht erfasst.

6.5. Diese Garantie unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.